

**Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der
öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet
der Gemeinde Kranenburg vom 17.12.2015**

I n h a l t s ü b e r s i c h t

Präambel

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4 Verunreinigungsverbot
- § 5 Papierkörbe/Sammelbehälter
- § 6 Reinigen von Kraftfahrzeugen
- § 7 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen
- § 8 Benutzung der Anlagen
- § 9 Anbringung und Aufstellung von Gegenständen
- § 10 Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen
- § 11 Tierhaltung
- § 12 Kinderspielplätze
- § 13 Schutzvorkehrungen
- § 14 Hausnummern
- § 15 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr, Siloanlagen
- § 16 Verschiedene Verbote
- § 17 Erlaubnisse, Ausnahmen
- § 18 Ordnungswidrigkeiten
- § 19 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

Präambel

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1, 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden -Ordnungsbehördengesetz (OBG)- vom 13.05.1980 in der z.Zt. gültigen Fassung (SGV. NW. S. 2060) wird von der Gemeinde Kranenburg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Kranenburg für das Gebiet der Gemeinde Kranenburg folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.
- (2) Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
 1. Grün-, Erholungs-, Spiel und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2 Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 II StVO einschlägig.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

Es ist untersagt

1. in den Anlagen und in Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
3. in den Anlagen zu übernachten;
4. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
5. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
6. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 II GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere vor Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

§ 4

Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und -anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 2. das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Tüchern, Kleidern, Polstern, Betten und ähnlichen Gegenständen innerhalb der geschlossenen Ortschaften aus offenen Fenstern und von Balkonen nach der Straßenseite hin, sofern sie weniger als 3 m von der Straße entfernt liegen;
 3. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer;
 4. das Ablassen und die Einleitung von Säure, Öl, Benzin, Benzol, Pastösen oder sonstigen flüssigen oder schlammigen Stoffen;
 5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.

- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen -auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis- verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 20 m die Rückstände einzusammeln.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.
- (4) Das Behandeln von Wegerändern bzw. Banketten mit chemischen Mitteln ist verboten.

§ 5 Papierkörbe/Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt angefallener Müll darf nicht in Papierkörbe gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Sammelbehälter für Altglas, Altpapier, Altkleider etc. dürfen nur mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien gefüllt werden.

§ 6 Reinigen von Kraftfahrzeugen

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen dürfen Kraftfahrzeuge und andere Gegenstände nicht gewaschen oder gereinigt werden.
- (2) Das Reinigen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen oder sonstiger öligter Gegenstände sowie die Vornahme eines Ölwechsels ist auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen verboten.

§ 7 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung, dient.

§ 8 Benutzung der Anlagen

- (1) Die Anlagen sind schonend zu behandeln.
- (2) Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (3) Das Abstellen von Gegenständen und das Lagern von Materialien, insbesondere auf Grünflächen ist unzulässig.

§ 9

Anbringung und Aufstellung von Gegenständen

- (1) Einfriedigungen von Grundstücken an den Straßen müssen so unterhalten werden, dass sie Verkehrsteilnehmer nicht gefährden oder behindern. Insbesondere dürfen Stacheldraht, Nägel oder andere scharfe oder spitze Gegenstände an den Einfriedigungen nicht so verwendet werden, dass sie Personen gefährden, Tiere verletzen oder Sachen beschädigen können. Stacheldraht darf nur an der Innenseite der Pfosten angeschlagen werden; in Wohngebieten sowie in Baugebieten ist an der Außenseite der Pfosten außerdem ein glatter Draht anzubringen.
- (2) Nach außen aufschlagende Türen, Fenster, Fensterläden, Klappen, Schaukästen und ähnliche Vorrichtungen müssen in der Weise festgemacht werden, dass sie keine Gefahr für Verkehrsteilnehmer werden können.
- (3) Die festen Deckel oder Türen, mit denen die im Bereich des Straßenraumes liegenden Kellerluken, Kellerschächte, Brunnen, Gruben oder sonstige Öffnungen und Vertiefungen zu verschließen sind, müssen so beschaffen und befestigt sein, dass sie von Unbefugten nicht geöffnet werden können und den Verkehr nicht gefährden.
- (4) Fahnen, Antennen und ähnliche Gegenstände sind so anzubringen, dass sie nicht mit Leitungsdrähten und Straßenbeleuchtungskörpern in Berührung kommen können. Fahنشchilder, Reklamelaternen, Beleuchtungskörper, Anzeigeschilder, Transparente und sonstige auf der Straßenseite von Häusern angebrachte Gegenstände sind in keiner geringeren Höhe als 2,50 m über den Bürgersteig anzubringen.
- (5) Hecken müssen so beschnitten werden, dass sie nicht in den Straßenraum hineinragen. Das anfallende Schnittholz ist sofort zu beseitigen. An Straßenmündungen, Kurven und anderen für den Verkehr wichtigen Stellen sind sie so niedrig zu halten, dass sie die Übersicht im Verkehr nicht behindern; die Höhe von 80 cm darf nicht überschritten werden.
- (6) Bäume und Sträucher, die über die Baufluchtlinie in den Straßenraum hineinragen, müssen eine lichte Höhe von 4,5 m frei lassen. Ob ein Baum in die Fahrbahn hineinragen darf, wird im Einzelfall unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse geregelt.

§ 10

Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Anschlägen und anderen Werbemitteln jeder Art (Plakatanschlag) auf öffentlichen Flächen ist verboten. Öffentliche Flächen im Sinne der Verordnung sind Flächen, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und -einrichtungen, Parkhäuser, Schallschutzwände, Geländer, Bänke, Denkmäler, Litfaßsäulen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Briefkästen, Telefonzellen, sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.
- (2) Ebenso ist es verboten, Flächen im Sinne von Abs. 1 zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen oder beschriften, bemalen und besprühen zu lassen.
- (3) Die Verbote der Abs. 1 und 2 gelten nicht, wenn die Einwilligung des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten vorliegt oder die in Abs. 1 und 2 beschriebenen Handlungen aus anderen Gründen erlaubt sind.

- 4) Wer entgegen den Verboten des Abs. 1 und 2 Plakatanschlage anbringt oder Flachen beschriftet, bemalt, bespruhet oder hierzu veranlasst, ist zur unverzuglichen Beseitigung verpflichtet.
- (5) Erlaubte Plakatanschlage sind nach Ablauf des angezeigten Termins unverzuglich zu beseitigen.
- (6) Von den Vorschriften des § 10 kann der Burgermeister Ausnahmen zulassen, wenn dies im berechtigten Interesse einzelner oder im offentlichen Interesse geboten ist.

§ 11 Tierhaltung

- (1) Wer auf Verkehrsflachen und in den Anlagen Tiere mit sich fuhrt, hat dafur zu sorgen, dass sie Personen nicht gefahrden oder Sachen, insbesondere die Gehwege und Anlagen nicht beschadigen oder beschmutzen. Die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen sind unverzuglich und schadlos zu beseitigen.
- (2) Auf Verkehrsflachen in bebauten Gebieten und in Anlagen sind Tiere an der Leine zu fuhren.
- (3) Bissigen Hunden ist gleichzeitig ein Maulkorb anzulegen.
- (4) Auf Friedhofen durfen Tiere nicht mitgefuhrt werden.
- (5) Fur Kampfhunde besteht auf den Verkehrsflachen und in den Anlagen Anlein- und Maulkorbzwang. Die Leine muss so beschaffen sein, dass der Hund sicher gehalten werden kann. Die Kampfhunde durfen nach § 28 Straenverkehrsordnung nur von Personen begleitet werden, die ausreichend auf sie einwirken konnen.
- (6) Kampfhunde im Sinne von Abs. 5 sind solche Hunde,
 - a) die auf Angriffslust oder uber das naturliche Ma hinausgehende Kampfbereitschaft oder Scharfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezuchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen zum Schutzhund oder einer Abichtung auf Zivilscharfe begonnen oder abgeschlossen haben,
 - b) die sich als bissig erwiesen haben,
 - c) die wiederholt in gefahrdrohender Weise Menschen anspringen,
 - d) die wiederholt bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reien.
 - e) Sogenannte Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Bullterrier, Pitbull, Mastino, Napoletano, Fila Brasileiro, Dogue de Bordeaux, Mastin Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Chinesischer Kampfhund, Tosa Inu.
- (7) Von dem Anlein- und Maulkorbzwang nach Abs. 5 konnen Ausnahmen zugelassen werden, wenn im Einzelfall eine Gefahr fur die offentliche Sicherheit nicht zu befurchten ist.

§ 12 Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Das Fußballspielen auf den Kinderspielplätzen ist verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.

§ 13 Schutzvorkehrungen

- (1) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von den Ordnungspflichtigen zu entfernen, wenn Personen oder Sachen ansonsten gefährdet werden können.
- (2) Blumentöpfe und -kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern.
- (3) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen sind durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.

§ 14 Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muß von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedigung des Grundstückes, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedigung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.
- (3) Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.
- (4) Jeder Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Ändern von Schildern, die der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen, auf seinem Grundstück zu dulden.

§ 15

Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr, Siloanlagen

- (1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des Landesimmissionsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist.
- (2) Fäkalien, Dungstoffe, Klärschlämme und andere als Dünger verwendete Reststoffe, bei deren Umgang mit Geruchsbelästigungen zu rechnen ist, dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern.
- (3) Jauche, Gülle und andere feste oder flüssige Dungstoffe sowie als Dünger verwendete Reststoffe oder Klärschlamm dürfen vor Sonn- und Feiertagen nur in einem Mindestabstand von 200 m zu gemäß § 30 Baugesetzbuch beplanten Gebieten oder im Zusammenhang bebauter Ortsteilen (§ 34 Baugesetzbuch) aufgebracht werden.
- (4) Werden die in Absatz 3 genannten Stoffe anders als durch Belüftung oder gleichwertig behandelter Flüssigmist aufgebracht, so ist abweichend von Absatz 3 ein Mindestabstand von 100 m einzuhalten.
- (5) In Ackerböden sind die in Absatz 3 und 4 genannten Stoffe unverzüglich so einzuarbeiten, dass Geruchsbelästigungen nicht mehr eintreten.
- (6) In Einzelfällen können von den Mindestabständen in Absatz 3 und 4 Ausnahmen zugelassen werden, wenn aufgrund der örtlichen Besonderheiten der angrenzenden Bebauung, der Art der auszubringenden Gülle, Jauche, Dungstoffe oder Klärschlämme oder der Ausbringungstechniken eine unzumutbare Beeinträchtigung nicht zu erwarten ist.
- (7) Gärmieten dürfen nur in einem Mindestabstand von 100 m zu Wohnhäusern angelegt werden.
- (8) An Tagen vor Sonn- und Feiertagen ist in Wohngebieten eine Abfuhr von Jauche und Gülle untersagt.

§ 16

Verschiedene Verbote

- (1) Es ist untersagt:
 - a) die katastermäßig ausgewiesenen Wege, Straßen und Plätze zu überackern;
 - b) bei der Bearbeitung von landwirtschaftlichen Grundstücken das Wenden von Pflügen, Pferdegespannen oder Traktoren auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen;
 - c) das An- und Abpflügen von Rasenkanten an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen;
 - d) die Benutzung von landwirtschaftlichen Maschinen mit Greifern sowie Raupen- und Kettenfahrzeugen auf Straßen, Wegen und Plätzen, es sei denn, dass die Räder dieser Fahrzeuge mit den Schutzringen versehen sind,

- e) das Abstellen von Ackergeräten und dergleichen auf Straßen, Wegen und Plätzen,
 - f) für Unbefugte das Besteigen von Gerüsten, Einfriedungen, Bäumen, Leitern, Laternen, Leitungsmasten, Denkmälern, Kaminen und dergleichen.
 - g) das Verbrennen im Freien, soweit die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hierdurch erheblich belästigt werden können.
- (2) Vor Auffahrt auf eine Straße sind jegliche Fahrzeuge so zu reinigen, dass eine über das zulässige Maß hinausgehende Belästigung oder Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.

§ 17 Erlaubnisse, Ausnahmen

Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) - zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) - geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 19 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiete der Gemeinde Kranenburg vom 06.07.1995 in der Fassung vom 28.06.2000 außer Kraft.

Ratsbeschluss	Genehmigung Aufsichtsbehörde	Bekanntmachungs- anordnung	öffentlich Bekanntgemacht	Inkrafttreten
17.12.2015		30.12.2015	04.01.2016	11.01.2016